



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

an	BSZ	PL			a/a
Datum	30.9	30.9			
Visa					
EDA		30.09.86	-9		
Ref.					

t. 311 Mali 22t. 311 Benin 19 ✓

Schweizerische Botschaften in:

- Dakar

- Lagos

- Yaoundé

- Abidjan

- Guatemala

t. 311 Tschad 20 ✓t. 311 Niger 7 ✓t. 311 Burkina 24 ✓t. 311 Honduras 13 ✓

z.K. an die Koordinationsbüros in:

- Bamako

- Cotonou

- N'Djaména

- Niamey

- Ouagadougou

- Tegucigalpa

Ihr Zeichen
Votre référenceIhre Nachricht vom
Votre communication duUnser Zeichen
Notre référenceDatum
Date

a. 162.7 - IR/bc

24.9.1986

Gegenstand: Status der Koordinationsbüros der DEH in Bamako, Cotonou, N'DjaménaObjet: Niamey, Ouagadougou und Tegucigalpa bezüglich konsularischer Aufgaben1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Anfertigung neuer Amtsstempel haben wir vor einiger Zeit für die von Koordinatoren der DEH geleiteten Dienststellen für konsularische Aufgaben den Begriff "Botschaftsbüro" eingeführt. Eine kürzlich durchgeführte Analyse hat nun aber ergeben, dass diese Bezeichnung nicht mit völkerrechtlichen Normen vereinbar ist, die für solche Dienststellen nur den Begriff und Status einer Konsularagentur zur Verfügung halten. Trotz Bürogemeinschaft sind somit je nach Funktion folgende Dienststellenkategorien auseinanderzuhalten:

- a) Koordinationsbüro der DEH, errichtet aufgrund eines bilateralen Abkommens*, und
- b) Konsularagentur, dessen Status durch das Wiener Uebereinkommen über konsularische Beziehungen bestimmt ist.

*) Zum Status des Koordinationsbüros und des Koordinators werden Sie demnächst eine Notiz des Rechtsdienstes der DEH erhalten.

./..

-2-

Der Koordinator trägt für seine Funktion gemäss a) den Titel eines Attachés für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und im Falle b) denjenigen eines Attachés für konsularische Angelegenheiten.

Was die Konsularagenturen anbelangt, ist insbesondere Artikel 69 des erwähnten Uebereinkommens anwendbar (die schweizerischen Konsularagenten werden durchwegs nicht als Postenchefs im Sinne des Uebereinkommens betrachtet).

2. Weiteres Vorgehen

2.1 Bei der Neu-Ernennung eines Koordinators zum Konsularagenten mit dem Titel eines Attachés für konsularische Angelegenheiten werden wir in Zukunft gegenüber dem Empfangsstaat das Procedere für Konsularagenten anwenden, d.h. wir werden durch die zuständige Mission die Anerkennung beim Empfangsstaat beantragen lassen. Der Konsularagent wird seine Aufgaben übernehmen können, sobald diese Anerkennung vorliegt.

2.2 Bei den Fällen, die uns heute beschäftigen, gehen wir davon aus, dass die vorgesetzte Botschaft seinerzeit den Koordinator unter dem Blickwinkel seiner konsularischen Funktion als Attaché für konsularische Angelegenheiten beim Aussenministerium anmeldete und er kraft dieser Anmeldung sein Amt ausüben kann. Was den Status der konsularischen Dienststelle anbelangt, gibt es wohl unterschiedliche Situationen:

2.2.1 Sofern damit gerechnet werden kann, dass der Empfangsstaat diese als Konsularagentur betrachtet, drängt sich keine Demarche auf.

2.2.2 Wenn sie jedoch als Botschaftsbüro für konsularische Angelegenheiten deklariert wurde, sollte den Behörden des Empfangsstaates mitgeteilt werden, dass es sich in Tat und Wahrheit um eine Konsularagentur und nicht um ein Botschaftsbüro handelt - mit dem Hinweis darauf, dass der Titel des Amtsinhabers unver-

./..

-3-

ändert bleibt. Wir bitten Sie, vor einer allfälligen Demarche mit dem Generalsekretariat Kontakt aufzunehmen.

3. Material

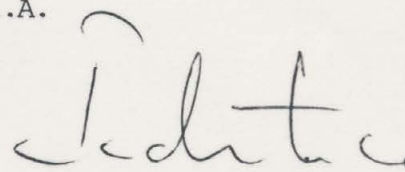
Wenn nach Abklärung der Situation neues Material (Stempel, Briefpapier, Schilder) erforderlich wird, wollen Sie dieses (unter allfälliger Berücksichtigung alter Bestände) bei unserem Materialdienst bestellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

GENERALSEKRETARIAT

i.A.



(Indermühle)

Kopien an:

- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- BSZ
- PL
- WR
- Direktion für Völkerrecht
- Politische Abteilung II
- RG
- DW
- CS
- WE